



# LEISTUNGSVEREINBARUNG

---

zwischen der

**GEMEINDE STEINACH**

vertreten durch  
den Gemeindepräsidenten Michael Aebisegger

und der

**STIFTUNG SUCHTHILFE**

vertreten durch den Stiftungsrat,  
dieser vertreten durch die Präsidentin Marie-Theres Thomann-Seiz  
und die Geschäftsleiterin Regine Rust

betreffend

**AMBULANTE BERATUNG, BEHANDLUNG UND BETREUUNG VON  
ABHÄNGIGEN UND IHRES UMFELDES**



## **1. Regelungsbereich**

### **Zweck**

- Art. 1 Diese Vereinbarung regelt gestützt auf Art. 8 Suchtgesetz (in Kraft seit 1.1.1999):
- a) die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf die Stiftung Suchthilfe (nachfolgend Stiftung genannt) im Bereich der ambulanten Behandlung und Betreuung von Abhängigen und der Beratung ihres Umfeldes (Ziff. 2);
  - b) die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Stiftung (Ziff. 3);
  - c) die finanzielle Beteiligung der angeschlossenen Gemeinden (Ziff. 4).

## **2. Aufgaben der Stiftung**

### **Sachlicher Aufgabenbereich**

- Art. 2 Die Gemeinde überträgt der Stiftung folgende Aufgaben im Bereich der ambulanten Beratung, Behandlung und Betreuung von Abhängigen und ihrem Umfeld, vor allem in den Bereichen Alkohol, Nikotin, Medikamente, illegale Drogen, Spielsucht oder anderen Verhaltensabhängigkeiten:
- a) Beratung und Betreuung:
    - Beratung und Begleitung von Suchtgefährdeten und von Personen mit problematischem Konsum und Verhalten sowie von deren Angehörigen und Bezugspersonen;
    - Vorbereitung und Vermittlung von Entzugsbehandlungen und stationären Therapien;
    - Gesuche um Kostengutsprachen;
    - Betreuung nach stationären Behandlungen und von Personen im Gefängnis;
    - Information über Selbsthilfegruppen und andere Anlaufstellen (Weitervermittlung);
    - Schuldensanierung, Vermittlung von Sachhilfen;
    - Führung von gesetzlichen Massnahmen u.a. nach Strafgesetzbuch, Strassenverkehrsgesetz und ZGB;
    - IV-Abklärungen und gegebenenfalls -Anmeldungen;
    - Vermittlung, Organisation oder Durchführung von medikamentösen Behandlungen (Nemexin, Antabus, Campral usw.);
    - Methadon-, «Sevre Long»-Behandlungen bei integrierten Suchtpatienten;
    - Führung vormundschaftlicher Massnahmen, deren Grund überwiegend in einer Suchtproblematik liegt, in geeigneten Fällen;
    - Testen von Substanzen;
    - Psychosoziale Betreuung von Methadonbezügern, die ihr Methadon bei Hausärzten beziehen;
    - Geleitete Gruppenangebote für Suchtbetroffene und Angehörige.



**Behörden:**

- Abklärungen und Berichte mit Antragstellung an die Auftraggeber der angeschlossenen Gemeinden, z.B. für stationäre Therapien, bei Gefährdungsmeldungen oder im Hinblick auf vormundschaftliche Massnahmen.

**Andere Stellen:**

- Fachberatung von beispielsweise Lehrpersonal, Arbeitgebern, der Ärzteschaft, von Juristinnen und Juristen sowie anderen Institutionen bei Suchtfragen.

**b) Früherfassung:**

- Aufbau und Pflege von Kontakten zu relevanten Zielgruppen;
- Orientierung von relevanten Zielgruppen über Ursachen und Manifestationsformen von Sucht;
- Durchführung von spezifischen Veranstaltungen und Projekten;
- Vermittlung von und Zusammenarbeit mit Institutionen aus dem Präventionsbereich bei grösseren Projekten;
- Präventionsprojekte, namentlich im Rahmen der fachspezifischen Informationsvermittlung.

**c) Arztdienst:**

Die Stellenärztin oder der Stellenarzt gewährleistet die Erfüllung der medizinischen Aufgaben der Suchtfachstelle.

Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Personal der Suchtfachstelle und wo immer möglich mit den praktizierenden Ärztinnen und Ärzten des Einzugsgebietes.

**d) Jugendschutz:**

- Durchführung von Testkäufen;
- Projekte von und für Jugendliche (z. B. «Mondrausch»);
- Fachliche Unterstützung von Veranstaltern.

## **Örtlicher Tätigkeitsbereich**

Art. 3 Die Tätigkeit der Stiftung im Bereich der ambulanten Beratung, Behandlung und Betreuung von Abhängigen und ihres Umfeldes kommt den Einwohnern und Einwohnerinnen jener Gemeinden zugute, die mit der Stiftung eine entsprechende Leistungsvereinbarung abschliessen.

## **Qualifikationen**

Art. 4 Die Fachpersonen im Beratungsbereich verfügen über eine abgeschlossene und anerkannte psychosoziale Grundausbildung sowie möglichst über Erfahrungen oder Zusatzausbildungen in Familienberatung bzw. Suchtarbeit.



## **Weiterbildung**

Art. 5 Die Stiftung stellt sicher, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihren Aufgabenbereichen regelmässig in fachlich relevanten Themen fortbilden.

## **Qualitätssicherung**

Art. 6 Die Stiftung dokumentiert und bewertet die Arbeit im Bereich der ambulanten Beratung, Behandlung und Betreuung von Abhängigen und ihres Umfeldes. Zu diesem Zweck institutionalisiert sie die nötigen ziel- und qualitätsorientierten Führungsstrukturen. Dies sind im Wesentlichen:

- einheitliche Anstellungsbedingungen;
- regelmässige fachliche Supervision und Weiterbildung;
- Jahresplanung mit verbindlichen Leistungszielen;
- jährliche Mitarbeitergespräche nach einheitlichen Kriterien und im Rahmen des jeweiligen Pflichtenheftes;
- Führen einer Statistik
- Erfüllung des Qualitätsstandards von ISO 9001:2015 und QuaTheDA (Fachlabel Bund).

## **3. Zusammenarbeit und Controlling**

### **Zusammenarbeit und Vertretung im Stiftungsrat**

Art. 7 Die bisherigen Gemeinden (Berg/SG, Häggenschwil, Mörschwil, Muolen und Wittenbach) die mit der Stiftung eine Leistungsvereinbarung im Bereich der ambulanten Beratung, Behandlung und Betreuung von Abhängigen und ihres Umfeldes abgeschlossen haben, behalten zusammen einen Sitz im Stiftungsrat. Die «neuen» Gemeinden aus der Region Rorschach erhalten einen zusätzlichen Sitz im Stiftungsrat. Im Ausschuss des Stiftungsrates werden alle Gemeinden durch die Stadt St. Gallen vertreten.

### **Controlling**

Art. 8 Die Stiftung reicht den Gemeinden, die mit ihr eine Leistungsvereinbarung im Bereich der ambulanten Beratung, Behandlung und Betreuung von Abhängigen und ihres Umfeldes abgeschlossen haben, bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres folgende Unterlagen ein:

- Jahresbericht mit statistischen Angaben über die in Art. 2 beschriebenen Arbeitsbereiche;
- Jahresrechnung und Bilanz des Vorjahres;
- Bericht der Revisionsstelle.



Bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres reicht die Stiftung den Gemeinden das Budget für das folgende Jahr ein.

## 4. Finanzielles

### Gemeindebeitrag

Art. 9 Die Stiftung weist den Aufwand für die ambulante Beratung, Behandlung und Betreuung von Abhängigen und ihres Umfeldes in ihrer Jahresrechnung separat aus.

Die nicht durch den kantonalen Alkoholzehntel, den ordentlichen Staatsbeitrag und andere Einnahmen gedeckten Kosten gemäss genehmigtem Budget der Suchtfachstelle im Bereich der ambulanten Behandlung und Betreuung betreffend Alkohol und illegale Drogen werden den Gemeinden mit einem Ansatz von Fr. 10.00 pro Einwohner und Einwohnerin im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl (gemäss Statistik des Vorjahres) belastet.

## 5. Vertragsdauer

### Dauer der Vereinbarung

Art. 10 Die Leistungsvereinbarung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2024. Ohne Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um weitere vier Jahre.

### Auflösung der Vereinbarung

Art. 11 Diese Leistungsvereinbarung kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende der Vertragsdauer aufgelöst werden.

### Bemerkung

Der Beratungsstandort Rorschach bleibt mindestens für die nächsten fünf Jahre (1. Januar 2020 – 31. Dezember 2024) bestehen.

.....

St. Gallen, 1. Februar 2020

**Gemeinde Steinach**

**Stiftung Suchthilfe**

.....

Marie-Theres Thomann-Seiz    Regine Rust  
Präsidentin der Stiftung    Geschäftsleiterin